



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0309 (COD)**

**10409/1/15
REV 1**

**TELECOM 157
COMPET 324
MI 430
CONSOM 119
CODEC 963**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	13555/13 TELECOM 232 COMPET 646 MI 753 CONSOM 161 CODEC 2000
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 – Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den endgültigen Kompromisstext zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 im Hinblick auf die Billigung durch den AStV am 8. Juli 2015.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zum offenen Internet und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Mit dieser Verordnung sollen gemeinsame Regeln [...] ***zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten*** festgelegt ***und ferner die Rechte der Endnutzer gewahrt*** werden. ***Mit der Verordnung sollen nicht nur die Endnutzer geschützt werden, sondern es soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das "Ökosystem" des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.*** Reformen im Bereich des Roamings sollten bei den Endnutzern das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, und dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Preise und andere Bedingungen in der Union einander angleichen werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wahren den Grundsatz der Technologieneutralität, d.h., dass sie den Einsatz einer bestimmten Technologie weder begünstigen noch vorschreiben.
- (3) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Sehr viele Endnutzer sind jedoch von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit gemeinsamen Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit gewährleistet ist, dass das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

- (4) [...] Endnutzer sollten das Recht haben, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und ohne Diskriminierung Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet des Unionsrechts und des mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechts in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Diensten oder Anwendungen. Mit dieser Verordnung wird jedoch nicht angestrebt, die Rechtmäßigkeit von Informationen, Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder der damit verbundenen Verfahren, Anforderungen und Sicherheitsmechanismen zu regeln. Diese Angelegenheiten fallen somit weiterhin unter Rechtsvorschriften der Union oder unter im Einklang mit dem Unionsrecht stehende nationale Rechtsvorschriften; dies gilt auch für Maßnahmen, die derartigen Unionsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften Wirkung verleihen (wie etwa gerichtliche Anordnungen, Verwaltungsentscheidungen oder andere Maßnahmen zur Umsetzung oder Anwendung solcher Rechtsvorschriften oder zur Gewährleistung ihrer Einhaltung). [...]
- (5) Die Endnutzer sollten für den Zugang zum Internet frei unter den verschiedenen Arten von Endeinrichtungen (im Sinne der Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen) wählen dürfen. Die Internetzugangsanbieter sollten über die im Einklang mit dem Unionsrecht von den Herstellern oder Händlern der Endeinrichtungen angewandten Beschränkungen hinaus keine Beschränkungen auf die Nutzung von Endeinrichtungen, die die Verbindung zum Netz herstellen, anwenden.

- (6) Ein Internetzugangsdienst ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von den vom Nutzer verwendeten Netztechnologien und End-einrichtungen den Zugang zum Internet und somit grundsätzlich zu all seinen Abschluss-punkten bietet. Es ist jedoch möglich, dass aus nicht von den Internetzugangsanbietern zu vertretenden Gründen bestimmte Abschlusspunkte des Internets nicht immer zugänglich sind [...]. Daher gilt, dass ein Anbieter seiner Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Angebot eines Internetzugangsdienstes im Sinne dieser Verordnung nachgekommen ist, wenn der betreffende Dienst eine Anbindung an nahezu alle Abschlusspunkte des Internets bereitstellt. Daher sollten die Internetzugangsanbieter die Anbindung an beliebige zugängliche Abschlusspunkte des Internets nicht beschränken.
- (7) Zur Ausübung der ihnen in Artikel 3 Absatz 1 eingeräumten Rechte sollte es den Endnutzern freistehen, mit den Internetzugangsanbietern Tarife mit bestimmten Datenvolumen und bestimmten Geschwindigkeiten des Internetzugangsdienstes zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sowie die Geschäftsgepflogenheiten der Internet-zugangsanbieter sollten die Ausübung der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Rechte nicht beschränken und somit auch nicht die Bestimmungen dieser Verordnung über die Wahrung des Internetzugangs umgehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, gegen Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten vorzugehen, die aufgrund ihrer Tragweite zu Situationen führen, in denen die Auswahlmöglichkeit der Endnutzer in der Praxis materiell reduziert wird. Daher sollte bei der Bewertung von Vereinbarungen und Geschäftsgepflogenheiten *unter anderem* der jeweiligen Marktposition der betreffenden Internetzugangsanbieter und Anbieter von Inhalten, Diensten und Anwendungen Rechnung getragen werden. [...] **Die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen** zuständigen [...] Behörden sollten im Rahmen ihrer Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion verpflichtet sein, einzugreifen, wenn Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten dazu führen würden, dass dieses Recht in seinem Kern untergraben würde.

- (7a) [...] Bei der Bereitstellung der Internetzugangsdienste sollte der gesamte Datenverkehr ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung gleichberechtigt behandelt werden, ungeachtet des Senders, Empfängers, Inhalts, Geräts oder Dienstes oder der Anwendung. [...]. Entsprechend *den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts* und der ständigen Rechtsprechung [...] sollten vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.
- (8) Mit einem angemessenen Verkehrsmanagement soll zu einer effizienten Nutzung der Netzressourcen und zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität entsprechend den Anforderungen an eine *objektiv unterschiedliche technische Qualität der Dienste* [...] bei *speziellen Verkehrskategorien und somit* den übermittelten Inhalten, Diensten und Anwendungen [...] beigetragen werden. Von den Internetzugangsanbietern angewandte angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein, und sie sollten nicht *auf kommerziellen Erwägungen beruhen* [...]. Die Anforderung, wonach Verkehrsmanagementmaßnahmen nichtdiskriminierend sein sollten, schließt nicht aus, dass die Internetzugangsanbieter im Hinblick auf die Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden, bei denen zwischen verschiedenen Verkehrskategorien unterschieden wird. Jede derartige Differenzierung *sollte* im Hinblick auf die Optimierung der Gesamtqualität und die Nutzerwahrnehmung [...] nur auf der Grundlage objektiver Anforderungen an die technische Qualität der Dienste (beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite) bei den verschiedenen Verkehrskategorien, nicht aber auf Grundlage kommerzieller Erwägungen zulässig sein. Derartige differenzierende Verkehrsmanagementmaßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Optimierung der Gesamtqualität stehen und gleichwertigen Verkehr gleich behandeln. Die Verkehrsmanagementmaßnahmen sollten nicht länger als notwendig beibehalten werden.

- (8aa) Ein angemessenes Verkehrsmanagement [...] erfordert keine Techniken zur Überwachung *spezifischer* Inhalte [...] des **Datenverkehrs, der über den Internetzugangsdienst läuft**[...].
- (8a) Jegliche Verkehrsmanagementpraxis, die über solche angemessenen differenzierenden Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgeht und dabei eine Blockierung, Verlangsamung, Beschränkung, Störung, Beeinträchtigung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vornimmt, sollte – vorbehaltlich begründeter und genau angegebener Ausnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung – verboten werden. Diese Ausnahmen sollten einer strengen Auslegung und strengen Auflagen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit unterliegen. [...] *Spezifische* Inhalte, Dienste und Anwendungen sollten, wie auch *spezifische* Kategorien derselben, aufgrund der negativen Auswirkungen **der Blockierung oder anderer Beschränkungsmaßnahmen, die nicht unter die begründeten Ausnahmen fallen**, auf die Wahl der Endnutzer und die Innovation, geschützt werden [...]. Regeln gegen die Beeinträchtigung von Inhalten, Diensten oder Anwendungen beziehen sich auf eine Veränderung des Inhalts der Kommunikation, sind aber nicht mit einem Verbot nichtdiskriminierender Datenkompressionstechniken verbunden, mit denen die Größe einer Datei ohne irgendeine Veränderung des Inhalts reduziert wird. Diese Datenkompression ermöglicht eine effizientere Nutzung knapper Ressourcen und dient dem Interesse des Endnutzers an einer Verringerung des Datenvolumens, einer Erhöhung der Geschwindigkeit und einer verbesserten Nutzerwahrnehmung bei der Nutzung der betreffenden Inhalte, Dienste oder Anwendungen.
- (8b) Verkehrsmanagementmaßnahmen, die über die oben angegebenen angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehen, dürfen nur soweit und so lange angewendet werden, wie dies notwendig ist, um den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis c vorgesehenen begründeten Ausnahmen zu entsprechen.

- (9) Internetzugangsanbieter können Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind (beispielsweise Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften, die die Rechtmäßigkeit von [...] Inhalten, Anwendungen oder Diensten betreffen, oder Rechtsvorschriften in Bezug auf die öffentliche Sicherheit), ***einschließlich strafrechtlicher Vorschriften, die beispielsweise die Blockierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste vorschreiben, unterliegen***, oder Maßnahmen zur Umsetzung oder Anwendung derartiger Rechtsvorschriften, ***die mit dem Unionsrecht vereinbar sind***, – wie etwa nationale Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, gerichtliche Anordnungen, Entscheidungen von mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Behörden – oder anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften (beispielsweise Verpflichtungen zur Befolgung gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen über die Blockierung unrechtmäßiger Inhalte). Die Anforderung der Einhaltung des Unionsrechts bezieht sich unter anderem auf die Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten. ***Gemäß der Richtlinie 2009/140/EG dürfen Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten nur dann auferlegt werden, wenn sie im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismäßig und notwendig sind, und ist ihre Anwendung angemessenen Verfahrensgarantien im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterwerfen, einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren.***
- (9aa) [...] Verkehrsmanagementmaßnahmen, ***die über die vorgenannten angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehen, können auch begründet sein, wenn sie angewendet werden***, um die Integrität ***und Sicherheit*** des Netzes, beispielsweise zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe durch Verbreitung von Schadsoftware oder gegen Identitätsdiebstahl durch Spähsoftware, zu schützen.

- (9a) [...] **Maßnahmen, die** über die **vorgenannten** angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen **hinausgehen**, [...] können **auch** für die Zwecke der Vermeidung einer drohenden Netzüberlastung erforderlich sein, d.h. in Situationen, in denen sich die Überlastung abzeichnet, und bei der Milderung der Auswirkungen einer Netzüberlastung, sofern diese Netzüberlastung nur zeitweilig oder unter außergewöhnlichen Umständen auftritt. **Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich, dass auf diese Ausnahme gestützte Verkehrsmanagementmaßnahmen gleichwertige Verkehrskategorien gleich behandeln.** Eine zeitweilige Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich auf spezielle Situationen von kurzer Dauer bezieht, in denen ein plötzlicher Anstieg der Zahl der Nutzer über die Zahl der regelmäßigen Nutzer hinaus oder ein plötzlicher Anstieg der Nachfrage nach einzelnen Inhalten oder Diensten die Übertragungskapazität einiger Netzkomponenten übersteigt und den Rest des Netzes schwerfälliger reagieren lässt. Eine zeitweilige Überlastung kann insbesondere in Mobilnetzen auftreten, die variablen Bedingungen – wie etwa physische Störungen, geringere Innenabdeckung oder eine variable Zahl aktiver Nutzer mit Standortveränderungen – unterliegen. Es kann vorhersehbar sein, dass eine derartige zeitweilige Überlastung gelegentlich an einigen Punkten des Netzes auftritt, und zwar so, dass sie nicht als außergewöhnlich betrachtet werden kann, wenn sie nicht oft oder nicht für so lange Zeiträume auftritt, dass eine Kapazitätserweiterung in wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt wäre. Eine außergewöhnliche Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich – sowohl in Mobil- als auch in Festnetzen – auf unvorhersehbare und unvermeidbare Situationen der Überlastung bezieht. Zu solchen Situationen kann es beispielsweise durch technisches Versagen – etwa einen Diensteausfall aufgrund beschädigter Kabel oder anderer beschädigter Infrastrukturkomponenten –, durch unerwartete Änderungen bei Verkehrsverlegungen oder durch eine erhebliche Zunahme des Netzverkehrs aufgrund von Notsituationen oder durch andere außerhalb der Kontrolle des Internetzugangsanbieters liegende Situationen kommen. Diese Überlastungsprobleme dürften nicht sehr häufig auftreten, sind aber möglicherweise sehr ernst und sind nicht zwangsläufig von kurzer Dauer. Die Notwendigkeit, über die **vorgenannten** angemessenen Maßnahmen hinausgehende Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden, um den Auswirkungen einer zeitweiligen oder außergewöhnlichen Netzüberlastung vorzubeugen oder sie zu mildern, sollte den Betreibern nicht die Möglichkeit bieten, das allgemeine Verbot der Blockierung, Verlangsamung, Beeinträchtigung, Schädigung oder Diskriminierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste **oder bestimmter Kategorien derselben** zu umgehen. Für wiederkehrende und länger dauernde Fälle von Netzüberlastungen, bei denen es sich weder um außergewöhnliche noch um zeitweilige Überlastungen handelt, sollte nicht auf diese [...] Ausnahmen zurückgegriffen werden können; sie sollten vielmehr im Wege einer Erweiterung der Netzkapazität angegangen werden.

(10) [...]

- (11) Die Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten möchten auch [...] andere elektronische Kommunikationsdienste als Internetzugangsdienste anbieten können, für die spezifische, ***vom Internetzugangsdienst nicht gewährleistete*** Dienstqualitätsniveaus erforderlich sind. Diese spezifischen Qualitätsniveaus werden beispielsweise von einigen Diensten, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, [...] oder von einigen neuen Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation verlangt. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, sollte es freistehen, Dienste anzubieten, bei denen es sich nicht um Internetzugangsdienste handelt und die ***für*** [...] bestimmte [...] Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, ***wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau zu genügen. Anstatt einfach generell die Priorität vor vergleichbaren Inhalten, Anwendungen oder Diensten, die über die Internetzugangsdienste verfügbar sind, einzuräumen und damit die für den Internetzugangsdienst geltenden Bestimmungen über das Verkehrsmanagement zu umgehen, sollte die nationale Regulierungsbehörde vielmehr prüfen, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv notwendig ist, um ein oder mehrere spezifische und grundlegende Merkmale der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten und eine entsprechende Qualitätsgarantie zugunsten der Endnutzer zu ermöglichen.***

(11a) Um negative Auswirkungen der Erbringung dieser Dienste auf die Verfügbarkeit oder **allgemeine** Qualität der den **Endnutzern** erbrachten Internetzugangsdienste zu vermeiden, [...] ist für ausreichende Kapazität zu sorgen. Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter sollten daher nur dann diese anderen Dienste anbieten oder mit den Anbietern von Inhalten, Diensten oder Anwendungen entsprechende Vereinbarungen über die Ermöglichung dieser Dienste schließen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Die Bestimmungen des Artikels 3 über das offene Internet sollten nicht mit anderen Diensten umgangen werden, die als Ersatz für Internetzugangsdienste verwendet werden können oder angeboten werden. Der bloße Umstand jedoch, dass unternehmensspezifische Dienste wie virtuelle private Netze (VPN) ebenfalls den Zugang zum Internet ermöglichen, sollte nicht als Ersatz für den Internetzugangsdienst angesehen werden, sofern die **Bereitstellung** dieses Internetzugangs durch einen **Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation** mit Artikel 3 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung vereinbar ist und daher nicht als Umgehung der betreffenden Vorschriften anzusehen ist. Die Bereitstellung solcher **anderen** Dienste **als Internetzugangsdienste** sollte nicht **zulasten** der Verfügbarkeit und der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für die Endnutzer erfolgen. **In Mobilnetzen kann sich die Vorausberechnung des Verkehrsvolumens in einer bestimmten Funkzelle aufgrund der schwankenden Zahl der aktiven Endnutzer als schwieriger erweisen, und aus diesem Grund kann es unter unvorhersehbaren Umständen zu einer Auswirkung auf die Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer kommen. In Bezug auf Mobilnetze sollte nicht gelten, dass eine Verschlechterung der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer vorlegt, wenn die gebündelten negativen Auswirkungen von anderen Diensten als Internetzugangsdiensten unvermeidbar, äußerst geringfügig und nur von kurzer Dauer sind.** Die nationalen Regulierungsbehörden sollten entsprechend Artikel 4 dafür sorgen, dass die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dieser Anforderung nachkommen. Diesbezüglich sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und **allgemeine** Qualität der Internetzugangsdienste dadurch bewerten, dass sie unter anderem die Qualitätsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust usw.), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen, die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu den anderen Diensten als Internetzugangsdienste und die von den Endnutzern wahrgenommene Qualität analysieren.

- (12) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer ihre Rechte **nach Artikel 3 Absatz 1** wirksam ausüben können **und dass die Vorschriften des Artikels 3 beachtet werden**. [...] Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, **auch Anbieter von Internetzugangsdiensten**, ihre Verpflichtungen **nach Artikel 3** einhalten. **Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung**, ausreichende Netzkapazität für die Bereitstellung von diskriminierungsfreien Internetzugangsdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten, deren **allgemeine Qualität** nicht **deshalb beeinträchtigt** sein sollte, weil **andere Dienste als Internetzugangsdienste** mit einem spezifischen Qualitätsniveau bereitgestellt werden. [...] [...] **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten [...] auch befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und andere geeignete Maßnahmen** vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um **die Einhaltung des Artikels 3 sicherzustellen** oder eine Verschlechterung der **allgemeinen** Dienstqualität von Internetzugangsdiensten für [...] Endnutzer zu verhindern. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden den einschlägigen Leitlinien des GEREK weitestgehend Rechnung tragen.

(12a) Die Bestimmungen über die Gewährleistung eines offenen Internetzugangs sollten durch wirksame Bestimmungen in Bezug auf Endnutzer ergänzt werden, die Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Internetzugangsdiensten regeln und es Endnutzern ermöglichen, sachkundige Entscheidungen zu treffen. Diese Bestimmungen sollten zusätzlich zu den maßgeblichen Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2002/22/EG gelten, und die Mitgliedstaaten können weitergehende Maßnahmen beibehalten oder erlassen. Anbieter von Internetzugangsdiensten sollten die Endnutzer klar darüber informieren, wie die eingesetzten Verkehrsmanagementpraktiken sich auf die Qualität des Internetzugangsdiensts, die Privatsphäre des Endnutzers und den Schutz personenbezogener Daten auswirken können, sowie über die etwaigen Auswirkungen von anderen Diensten als Internetzugangsdiensten, die sie als Teilnehmer nutzen, auf die Qualität und Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Internetzugangsdienste. Um dem Endnutzer in solchen Fällen eine Handhabe zu geben, sollten Anbieter von Internetzugangsdiensten daher zu seiner Information im Vertrag die Geschwindigkeit angeben, die sie realistischweise zur Verfügung stellen können. Als die in der Regel zur Verfügung stehende Geschwindigkeit ist die Geschwindigkeit zu verstehen, die ein Verbraucher meistens erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift. Anbieter von Internetzugangsdiensten sollten die Endverbraucher ferner darüber informieren, welche Rechtsmittel nach nationalem Recht ihnen im Falle der Nichterfüllung der Leistung zur Verfügung stehen. Jede erhebliche und ständig oder regelmäßig auftretende Abweichung – sofern sie durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurde – zwischen der tatsächlichen Leistung des Dienstes und der im Vertrag angegebenen Leistung sollte im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß gelten. Die Methode sollte im Rahmen von GEREK-Leitlinien festgelegt und gegebenenfalls überprüft und aktualisiert werden, um der Entwicklung von Technik und Infrastruktur Rechnung zu tragen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Einhaltung des Artikels 4 durchsetzen.

- (13) Der Mobilfunkmarkt der Union ist weiterhin fragmentiert; kein Mobilfunknetz deckt alle Mitgliedstaaten ab. Um ihren inländischen Kunden, die innerhalb der Union reisen, Mobilfunkdienste anbieten zu können, müssen Roaminganbieter folglich Roamingdienste auf Großkundenebene von Betreibern im besuchten Mitgliedstaat erwerben *oder derartige Dienste mit solchen Betreibern austauschen*.
- (14) In der Verordnung Nr. 531/2012 ist als politisches Ziel festgelegt, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen gegen Null gehen sollte. Allerdings lässt sich das letztendliche Ziel der Beseitigung der Unterschiede zwischen Inlands- und Roaming-entgelten aufgrund des festgestellten Niveaus der Großkundenentgelte nicht in nachhaltiger Weise erreichen. Daher sieht diese Verordnung vor, dass die Roamingaufschläge für Endkunden bis zum 15. Juni 2017 abgeschafft werden, vorausgesetzt, die derzeit beobachteten Probleme auf den Großkunden-Roamingmärkten sind geregelt. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission eine Überprüfung des Großkunden-Roamingmarkts vornehmen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.
- (15) Gleichzeitig dürfen Roaminganbieter eine Regelung zur angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") für die Inanspruchnahme regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene, die zu dem geltenden inländischen Endkundenpreis bereitgestellt werden, anwenden. Mit der "Fair Use Policy" soll eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste durch Roamingkunden vermieden werden, wie etwa die Nutzung solcher Dienste durch Roamingkunden in einem Mitgliedstaat, der nicht der ihres jeweiligen Anbieters ist, für andere Zwecke als regelmäßige Reisen. Eine "Fair Use Policy" sollte den Kunden eines Roaminganbieters die Nutzung von regulierten Endkunden-Roamingdiensten in bestimmtem Umfang entsprechend den Tarifen des Anbieters zu dem geltenden inländischen Endkundenpreis ermöglichen.
- [...]

(15a) Bei Vorliegen bestimmter außergewöhnlicher Umstände darf ein Roaminganbieter, wenn er seine gesamten tatsächlichen und projizierten Kosten der Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste nicht aus seinen gesamten tatsächlichen und projizierten Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste decken kann, eine Genehmigung zur Erhebung eines Aufschlags im Hinblick auf die Gewährleistung der Nachhaltigkeit seines inländischen Entgeltmodells beantragen. Die Bewertung der Nachhaltigkeit des inländischen Entgeltmodells sollte sich auf relevante objektive Faktoren stützen, die speziell für den Roaminganbieter gelten, einschließlich objektiver Schwankungen zwischen Roaminganbietern in dem betreffenden Mitgliedstaat und des Niveaus der nationalen Preise und Erlöse. Dies könnte beispielsweise zutreffen im Falle von inländischen Endkunden-Pauschalpreismodellen von Betreibern mit einem beträchtlichen negativen Saldo beim Mobilfunkverkehr, wenn der implizite Inlandspreis pro Einheit niedrig ist und die Gesamterlöse des Betreibers im Verhältnis zu der Kostenbelastung aus dem Roaming ebenfalls niedrig ausfallen, oder in Fällen eines niedrigen impliziten Preises pro Einheit und einer hohen tatsächlichen oder projizierten Nutzung des Roaming. Sobald die Roamingmärkte sowohl auf der Großkunden- als auch auf der Endkundenebene sich vollständig daran angepasst haben, dass für das Roaming generell der Inlandspreis berechnet wird, und dies in die Endkundentarife als normales Merkmal Eingang gefunden hat, dürften sich solche außergewöhnlichen Umstände nicht mehr ergeben. Damit das inländische Entgeltmodell von Roaminganbietern durch diese Kostendeckungsprobleme nicht seine Nachhaltigkeit verliert und die Entwicklung der Inlandspreise dadurch möglicherweise spürbar beeinflusst wird (sogenannter "Wasserbetteffekt"), sollten Roaminganbieter bei Vorliegen der vorstehend genannten Umstände – mit Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde – einen Aufschlag auf regulierte Endkunden-Roamingdienste insoweit erheben können, als dies erforderlich ist, um alle relevanten Kosten der Bereitstellung dieser Dienste zu decken.

Hierzu sollten die anfallenden Kosten im Hinblick auf die Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste anhand der effektiven Großkunden-Roamingpreise für den abgehenden Roamingverkehr des betreffenden Roaminganbieters, der über seinen ankommenden Roamingverkehr hinausgeht, sowie einer angemessenen Rückstellung für gemeinsame Kosten und Gemeinkosten bestimmt werden. Die Erlöse aus regulierten Endkunden-Roamingdiensten sollten anhand von Erlösen zu Inlandspreisen, die der Roamingnutzung zugerechnet werden können, bestimmt werden, gleich ob als Preis je Einheit oder als Teil eines Pauschalentgelts, das den jeweiligen tatsächlichen und projizierten Umfang der Roamingnutzung durch Endnutzer in der Union und die Inlandsnutzung widerspiegelt. Berücksichtigt werden sollte ferner die Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste und die Inlandsnutzung durch Endnutzer des Roaminganbieters und das Wettbewerbs-, Preis- und Erlösniveau auf dem Inlandsmarkt sowie der Umstand, dass das Roaming zu inländischen Endkundenpreisen gegebenenfalls einen nennenswerten Einfluss auf die Entwicklung dieser Preise haben könnte.

- (16) Um zu gewährleisten, dass der Übergang von der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 zur Abschaffung der Roamingentgelte reibungslos erfolgt, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Übergangszeit vorgesehen werden, während der Roaminganbieter einen Aufschlag auf die Inlandspreise für die angebotenen regulierten Endkunden-Roamingdienste erheben können sollten. *Mit dieser Übergangsregelung sollte die grundlegende Änderung des Ansatzes bereits in der Weise vorbereitet werden, dass EU-weites Roaming als fester Bestandteil in die Inlandstarife aufgenommen wird, die auf den verschiedenen Inlandsmärkten angeboten werden. Somit sollten bei der Übergangsregelung die jeweiligen Inlandspreise als Ausgangspunkt dienen, auf die gegebenenfalls ein Aufschlag erhoben werden kann, der nicht höher als das in der Zeit unmittelbar vor dem Übergang geltende maximale Großkunden-Roamingentgelt sein darf. Eine solche Übergangsregelung sollte ferner eine erhebliche Preissenkung für Endnutzer ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung gewährleisten und darf bei Erhebung eines Aufschlags auf den inländischen Endkundenpreis auf keinen Fall zu einem höheren Endkunden-Roamingpreis als dem in der Zeit unmittelbar vor dem Übergang geltenden maximalen regulierten Endkunden-Roamingentgelt führen.*

- (17) Der relevante inländische Endkundenpreis sollte dem inländischen Endkundenentgelt pro Einheit entsprechen. In Situationen, in denen es keine spezifischen inländischen Endkundenpreise gibt, die als Grundlage für einen regulierten Endkunden-Roamingdienst verwendet werden könnten (z.B. im Falle von unbeschränkten Inlandstarifen, von Paketen oder von Inlandstarifen, die keine Daten umfassen), sollte gelten, dass es sich bei dem inländischen Endkundenpreis um denselben Entgeltmechanismus handelt wie im Falle der Inanspruchnahme des Inlandstarifs durch den Kunden in seinem Mitgliedstaat.
- (18) Zur Verbesserung des Wettbewerbs im Endkunden-Roamingmarkt müssen nach der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 inländische Anbieter ihren Kunden den Zugang zu regulierten Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten ermöglichen, die als ein Paket von einem alternativen Roaminganbieter bereitgestellt werden. Da mit der Regelung für das Endkunden-Roaming gemäß den Artikeln 6a, 6b, 6ba [...] und 6c der vorliegenden Verordnung die Endkunden-Roamingentgelte gemäß den Artikeln 8, 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 ***in naher Zukunft abgeschafft werden sollen***, wäre es nicht mehr angemessen, die Betreiber zu dieser Art des separaten Verkaufs regulierter Roamingdienste zu verpflichten. Anbieter, die ihren Kunden bereits den Zugang zu regulierten Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten, die als ein Paket von einem alternativen Roaminganbieter bereitgestellt werden, ermöglicht haben, können dies auch weiterhin tun. Andererseits ***kann [...] nicht ausgeschlossen werden, dass Roamingkunden von stärker wettbewerbsgeprägten Endkundenpreisen, insbesondere für Daten, in den besuchten Märkten profitieren könnten***. In Anbetracht der gestiegenen Nachfrage nach Datenroamingdiensten und der Bedeutung dieser Dienste sollten Roamingkunden Alternativen für den Zugang zu Datenroamingdiensten bei Reisen zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte daran festgehalten werden, dass weder inländische Anbieter noch Roaminganbieter Kunden am Zugang zu regulierten Datenroamingdiensten hindern dürfen, die von einem alternativen Roaminganbieter direkt in einem besuchten Netz bereitgestellt werden, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgesehen ist.

- (19) Nach dem Calling-Party-Pays-Prinzip (Anrufer zahlt für den Anruf) zahlen Mobilfunkkunden nicht für eingehende inländische Mobilfunkanrufe; vielmehr sind die Kosten für die Anrufzustellung im Netz des angerufenen Teilnehmers durch das Endkundenentgelt des Anrufers mit abgedeckt. Die Konvergenz der Mobilfunkzustellungsentgelte in den einzelnen Mitgliedsstaaten sollte es ermöglichen, dass derselbe Grundsatz auch in Bezug auf die regulierten Roaminganrufe auf der Endkundenebene umgesetzt wird. Da dies jedoch noch nicht der Fall ist, sollte in den in dieser Verordnung genannten Fällen, in denen Roaminganbieter einen Aufschlag für regulierte Endkunden-Roamingdienste erheben dürfen, der Aufschlag für ankommende Roaminganrufe das durchschnittliche maximale Mobilfunkzustellungsentgelt auf der Großkundenebene für die gesamte Union nicht überschreiten. Dies soll als Übergangsregelung gelten, bis die Kommission diese Frage regelt.
- (20) Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (21) Die vorliegende Verordnung sollte eine Einzelmaßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG³ darstellen. Daher sollten Änderungen, die Anbieter von unionsweiten Roamingdiensten gegebenenfalls an ihren Endkunden-Roamingtarifen und den damit verbundenen Roamingnutzungsstrategien vornehmen, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen, Mobilfunkkunden nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gegenwärtigen Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation nicht zum Widerruf ihres Vertrags berechtigen.

³ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

- (22) Um die Rechte von Roamingkunden nach der [...] Verordnung (EU) Nr. 531/2012 zu stärken, sollten in der vorliegenden Verordnung in Bezug auf regulierte Endkunden-Roamingdienste spezifische [...] Transparenzanforderungen festgelegt werden, ***die an die spezifischen Tarif- und Volumenbedingungen angepasst sind, die gelten sollen, sobald die Endkunden-Roamingaufschläge abgeschafft sind. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass Roamingkunden rechtzeitig und kostenlos über die geltende Regelung zur angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy"), die Ausschöpfung des Umfangs der angemessenen Nutzung von regulierten Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten unter Angabe der einschlägigen Aufschläge sowie über die bisherige Gesamtnutzung von regulierten Datenroamingdiensten informiert werden.***

- (23) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der maximalen Mobilfunkzustellungsentgelte und in Bezug auf den Erlass detaillierter Bestimmungen über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") sowie über die Methode ***zur Bewertung der Frage, ob die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge langfristig tragbar ist, und über die von den Roaminganbietern vorzulegende Mitteilung im Hinblick auf diese Bewertung*** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁴.
- (24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, vor allem dem Schutz personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, der Nichtdiskriminierung und dem Verbraucherschutz.
- (25) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung gemeinsamer Vorschriften, die zur Gewährleistung eines offenen Internets und zur Abschaffung der Endkunden-Roamingentgelte erforderlich sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Artikel 1 – Ziel und Geltungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden gemeinsamen Regeln [...] *zur Wahrung der gleichberechtigten* und [...] *nichtdiskriminierenden* Behandlung des Verkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten *und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte der Endnutzer* festgelegt.

2. In dieser Verordnung wird ein neuer Mechanismus für die Endkundenpreise für unionsweite regulierte Roamingdienste festgelegt, um Roamingaufschläge auf Endkundenebene abzuschaffen, ohne die inländischen und die besuchten Märkte zu verfälschen.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG.

Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) "Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation": ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;

(2) "Internetzugangsdienst": ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu nahezu allen an das Internet angebundenen Abschlusspunkten bietet.

Artikel 3 – Gewährleistung des Zugangs zu einem offenen Internet

1. Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und von Standort, Ursprung oder Bestimmung der Dienste, Informationen oder Inhalte Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende einzelstaatliche Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina und Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraktiken der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Wahrnehmung des Rechts der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

3. [...] **Anbieter** von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

[...] **Unterabsatz 1 hindert die Anbieter** von Internetzugangsdiensten [...] [...] **nicht daran**, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen **anzuwenden**. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig [...] sein und dürfen **nicht** auf **kommerziellen Erwägungen, sondern** auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Qualität der Dienste bestimmter Arten des Datenverkehrs beruhen. Diese Maßnahmen dürfen nicht der Überwachung des konkreten Inhalts dienen und dürfen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien davon – blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, es sei denn, dies ist notwendig – und in diesem Fall nur so lange wie erforderlich –, um

a) [...] einer Rechtsvorschrift der Union oder einer mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschrift, [...] **der der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder einer** Maßnahme zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften der Union oder **mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden** nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

d) [...]

4. Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46 erfolgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2002/58 stehen.

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, Dienste anzubieten, bei denen es sich nicht um Internetzugangsdienste handelt und die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, **wenn die Optimierung erforderlich ist**, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Solche Dienste können nur als Ersatz für Internetzugangsdienste angeboten oder genutzt werden und dürfen nicht zu Nachteilen in Bezug auf das Vorhandensein oder die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste für [...] Endnutzer führen.

Artikel 4 – Überwachungs-, Durchsetzungs- und Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

1. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass Artikel 3 und die Absätze 3 [...] **bis 6** des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von [...] **nichtdiskriminierenden** Internetzugangsdiensten mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden technische [...] **Merkmale, Mindestanforderungen** an die Dienstqualität [...] **und sonstige geeignete und notwendige Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter** [...] **öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter** von [...] **Internetzugangsdiensten, vorschreiben**. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse und stellen der Kommission und dem GEREK diese Berichte zur Verfügung.

2. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, legen auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde Informationen über die Verpflichtungen nach Artikel 3 und den Absätzen 3 [...] **bis 6** des vorliegenden Artikels vor, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten; zudem begründen sie etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Diese Anbieter übermitteln [...] **die angeforderten** Informationen [...] gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan und Detaillierungsgrad.

3. Anbieter von Internetzugangsdiensten tragen dafür Sorge, dass ein Vertrag, der einen Internetzugangsdienst umfasst, mindestens folgende Angaben enthalten muss:

(a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität des Internetzugangsdienstes, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnten;

(b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

(c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Dienste im Sinne von Artikel 3 Absatz 5, die der Endnutzer abonniert hat, in der Praxis auf die Internetzugangsdienste dieses Endnutzers auswirken könnten;

(d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimalen, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken können;

(e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsmittel, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer ständig auftretenden oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

3a. Die Informationspflichten gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäß der Richtlinie 2002/22/EG in ihrer geänderten Fassung und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen stehen im Einklang mit dieser Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG.

3b. Jede erhebliche ständig auftretende oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter zwischen der tatsächlichen Leistung und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Absatz 3 dieses Artikels angegebenen Leistung – sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden – gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossen oder erneuert werden.

4. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern in Bezug auf Rechte und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 3 des vorliegenden Artikels ein.

5. Um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu leisten, legt das GEREK spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden entsprechend diesem Artikel fest.

6. [...] ***Dieser Artikel lässt die Aufgaben unberührt, die derselben oder anderen zuständigen Behörden von einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem EU-Recht übertragen wurden.***

Artikel 5 – Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Bestimmungen in den Artikeln 3 und 4 Sanktionen fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zum 30. April 2016 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 6 – Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Buchstaben i, l und n werden gestrichen.
- b. Folgende Buchstaben werden angefügt:
 - (r) "inländischer Endkundenpreis" ist das inländische Endkundenentgelt pro Einheit, das der Roaminganbieter für Anrufe und verschickte SMS (die in verschiedenen öffentlichen Kommunikationsnetzen im selben Mitgliedstaat abgehen und ankommen) und für die von einem Kunden genutzten Daten berechnet. Falls es keinen spezifischen inländischen Endkundenpreis pro Einheit gibt, ist davon auszugehen, dass für den inländischen Endkundenpreis der gleiche Mechanismus zur Berechnung des Entgelts angewandt wird, wie wenn der Kunde den Inlandstarif in seinem Mitgliedstaat nutzen würde;
 - (s) "separater Verkauf regulierter Datenroamingdienste auf Endkundenebene" ist die Erbringung regulierter Datenroamingdienste, die den Roamingkunden von einem alternativen Roaminganbieter direkt in einem besuchten Netz bereitgestellt werden.

(1a) Artikel 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Das Standardangebot gemäß Absatz 5 muss hinreichend detailliert sein und alle für einen Großkundenroamingzugang erforderlichen Komponenten gemäß Absatz 3, eine Beschreibung der für einen direkten Großkundenroamingzugang und einen Großkundenroaming-Wiederverkaufszugang relevanten Angebotsbestandteile und die entsprechenden Geschäftsbedingungen enthalten. Das Standardangebot gemäß Absatz 5 kann Bedingungen zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für die Endnutzer des Roaminganbieters bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union umfassen. Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben erforderlichenfalls Änderungen des Standardangebots vor, um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen zur Geltung zu verhelfen.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift von Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Separater Verkauf regulierter Datenroamingdienste auf Endkundenebene".

(b) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

(c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(3) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Verwirklichung des separaten Verkaufs regulierter Datenroamingdienste auf Endkundenebene".

(b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die inländischen Anbieter kommen der Verpflichtung im Zusammenhang mit dem separaten Verkauf regulierter Datenroamingdienste gemäß Artikel 4 nach, so dass Roamingkunden separate regulierte Datenroamingdienste nutzen können. Inländische Anbieter kommen allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu Funktionen und damit verbundenen Unterstützungsleistungen, die für den separaten Verkauf regulierter Datenroamingdienste auf Endkundenebene erforderlich sind, nach. Der Zugang zu solchen Funktionen und Unterstützungsleistungen, die für den separaten Verkauf regulierter Datenroamingdienste erforderlich sind, einschließlich Nutzer-authentifizierungsdienste, ist kostenlos und führt nicht dazu, dass den Roamingkunden direkte Entgelte berechnet werden."

(c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Damit der separate Verkauf regulierter Datenroamingdienste auf der Endkundenebene in der gesamten Union einheitlich und gleichzeitig verwirklicht wird, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Konsultation des GEREK detaillierte Vorschriften zu einer technischen Lösung für die Einführung eines separaten Verkaufs regulierter Datenroamingdienste. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

(d) In Artikel 3 wird die Einleitung wie folgt geändert:

"Die technische Lösung für den separaten Verkauf regulierter Datenroamingdienste auf Endkundenebene entspricht den folgenden Kriterien:".

(4) Die Artikel 8, 10 und 13 werden gestrichen.

(5) Die Artikel 6a, 6b, 6ba und 6bb werden eingefügt:

"Artikel 6a

Abschaffung von Endkunden-Roamingaufschlägen

Roaminganbieter dürfen ihren Roamingkunden ab dem [...] **15. Juni 2017**, sofern der in Artikel 19 Absatz 2 genannte Rechtsakt zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist, vorbehaltlich der Artikel 6b und 6ba für die Abwicklung eines abgehenden oder ankommenden regulierten Roaminganrufs, für die Abwicklung einer versendeten regulierten SMS- oder MMS-Roamingnachricht oder für die Nutzung regulierter Datenroamingdienste im Vergleich mit dem inländischen Endkundenpreis in einem beliebigen Mitgliedstaat keine zusätzlichen Entgelte oder allgemeinen Entgelte für den Zugriff über Endgeräte oder die Nutzung von Dienstleistungen im Ausland berechnen.

Artikel 6b

Fair Use

1. Roaminganbieter können gemäß diesem Artikel und den in Artikel 6bb genannten Durchführungsrechtsakten eine Regelung der angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") für die Inanspruchnahme regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene, die zu dem geltenden inländischen Endkundenpreis bereitgestellt werden, anwenden, um eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene durch Roamingkunden zu vermeiden, wie etwa die Nutzung solcher Dienste durch Roamingkunden in einem Mitgliedstaat, der nicht der ihres jeweiligen Anbieters ist, für andere Zwecke als regelmäßige Reisen.

Eine Regelung zur angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") ermöglicht den Kunden eines Roaminganbieters die Nutzung von regulierten Endkunden-Roamingdiensten in bestimmtem Umfang entsprechend den Tarifen des Anbieters zu dem geltenden inländischen Endkundenpreis.

2. Artikel 6c gilt für regulierte Roamingdienste auf Endkundenebene, die über eine "Fair Use Policy" hinausgehen.

Artikel 6ba

Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge

1. Bei Vorliegen bestimmter **außergewöhnlicher** Umstände darf ein Roaminganbieter, wenn er **seine gesamten tatsächlichen und projizierten** Kosten der Bereitstellung regulierter [...] Roamingdienste gemäß den Artikeln 6a und 6b nicht **aus seinen gesamten tatsächlichen und projizierten Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste** decken kann, **eine Genehmigung** zur Erhebung eines Aufschlags **im Hinblick auf die Gewährleistung der Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells** beantragen. Dieser Aufschlag ist nur in dem Umfang anzuwenden, der erforderlich ist, um die Kosten der Erbringung regulierter Endkunden-Roamingdienste **unter Beachtung der geltenden maximalen Großkundenentgelte** zu decken.

2. Ein Roaminganbieter, der beschließt, Absatz 1 in Anspruch zu nehmen, [...] **unterrichtet unverzüglich** die nationale Regulierungsbehörde **davon** und übermittelt ihr alle erforderlichen [...] **Informationen** im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 6bb. Danach aktualisiert der Roaminganbieter alle 12 Monate [...] **diese Informationen** und legt [...] **sie** der nationalen Regulierungsbehörde vor.

3. *Nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 2 prüft die nationale Regulierungsbehörde, ob der Roaminganbieter festgestellt hat, dass er nicht in der Lage ist, seine Kosten gemäß Absatz 1 zu decken, so dass die Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells gefährdet wäre. Die Bewertung der Nachhaltigkeit des inländischen Entgeltmodells stützt sich auf relevante objektive Faktoren, die speziell für den Roaminganbieter gelten, einschließlich objektiver Schwankungen zwischen Roaminganbietern in dem betreffenden Mitgliedstaat und des Niveaus der nationalen Preise und Erlöse. Die nationale Regulierungsbehörde genehmigt den Aufschlag, wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.*

Sofern der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist, genehmigt die nationale Regulierungsbehörde den Aufschlag innerhalb eines Monats nach Eingang einer Mitteilung eines Roaminganbieters. Wenn die nationale Regulierungsbehörde den Antrag für offensichtlich unbegründet hält oder der Auffassung ist, dass keine ausreichenden Informationen bereitgestellt wurden, trifft sie innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten, nachdem sie dem Roaminganbieter die Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Ablehnung des Aufschlags.

Artikel 6bb

Umsetzung der Regelung zur angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") und der Tragfähigkeit der Abschaffung der Roamingaufschläge auf der Endkundenebene

1. Um eine kohärente Anwendung der Artikel 6b und 6ba sicherzustellen, erlässt die Kommission nach Konsultation des GEREK im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum [...] **15. Dezember 2016** Durchführungsvorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung ("Fair Use Policy") und über die Methode **zur Bewertung der Frage**, ob die [...] **Abschaffung** der **Roamingaufschläge** auf der Endkundenebene [...] **tragfähig ist, sowie über die von den Roaminganbietern für die Zwecke dieser Bewertung vorzulegende Mitteilung**.

2. Zum Erlassen von Durchführungsvorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und vorbehaltlich des Artikels 6b berücksichtigt die Kommission Folgendes:

- (i) die Entwicklung der Preise und des Nutzungsverhaltens in den Mitgliedstaaten;
- (ii) den Grad an Konvergenz der Inlandspreise für die gesamte Union;
- (iii) die Reisemuster in der Union;
- (iv) erkennbare Gefahren für Wettbewerb und Investitionsanreize im Heimat- und im besuchten Markt.

3. Vorbehaltlich des Artikels 6ba werden die Durchführungsvorschriften über die Methode zur [...] **Bewertung der Frage, ob** die [...] Abschaffung der [...] **Roamingaufschläge** auf der Endkundenebene **für Roaminganbieter tragfähig ist**, auf Folgendes gestützt:

- (i) die Bestimmung der **gesamten tatsächlichen und projizierten** Kosten der Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste [...] **anhand der auf der Vorleistungsebene für unausgeglichenen Verkehr effektiv berechneten Roamingentgelte** und eines angemessenen Anteils an den gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten, die für die Bereitstellung von regulierten Endkunden-Roamingdiensten erforderlich sind;

([...] *ii*) die Bestimmung der gesamten [...] **tatsächlichen und projizierten Einnahmen aus der Bereitstellung von regulierten Endkunden-Roamingdiensten;**

(*iii*) **die Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste und die Inlandsnutzung durch die Endnutzer eines Roaminganbieters;**

(*iv*) **das Wettbewerbs-, Preis- und Einnahmenniveau auf dem Heimatmarkt und** erkennbare [...] **Gefahren in dem Sinne, dass** das Roaming zu inländischen Endkundenpreisen [...] die Entwicklung dieser [...] **Preise nennenswert beeinträchtigen würde.**

[...]

4. Die in [...] Absatz **1** genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission überprüft gemäß demselben Verfahren diese Durchführungsrechtsakte regelmäßig vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen.

5. Die nationale Regulierungsbehörde beobachtet und überwacht genau die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und die Maßnahmen zur Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge und berücksichtigt dabei weitestgehend relevante objektive Faktoren, die ihrem Mitgliedstaat eigen sind, und relevante objektive Unterschiede zwischen Roaminganbietern. **Unbeschadet des in Artikel 6ba Absatz 3 festgelegten Verfahrens setzt die nationale Regulierungsbehörde die Anforderungen der Artikel 6b und 6ba und der gemäß diesem Artikel erlassenen Durchführungsrechtsakte rechtzeitig durch. Die nationale Regulierungsbehörde kann jederzeit verlangen, dass der Roaminganbieter den Aufschlag ändert oder nicht mehr erhebt, wenn er den Artikeln 6b oder 6ba nicht nachkommt.** Die nationale Regulierungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission jährlich über die Anwendung der Artikel 6b, 6ba und 6bb.

(6) Folgender Artikel 6c wird eingefügt:

Artikel 6c

Bereitstellung regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene

1. Unbeschadet des Unterabsatzes 2 gelten folgenden Anforderungen (*ohne MwSt.*), wenn ein Roaminganbieter einen Aufschlag für die Nutzung regulierter Roamingdienste erhebt, die über die angemessene Nutzung nach der entsprechenden Regelung ("Fair Use Policy") hinausgeht:

- (a) Der Aufschlag, der für abgehende regulierte Roaminganrufe, versendete regulierte SMS-Roamingnachrichten und regulierte Datenroamingdienste erhoben wird, darf die maximalen Großkundenentgelte gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 nicht überschreiten;
- (b) die Summe des inländischen Endkundenpreises und des Aufschlags, der für abgehende regulierte Roaminganrufe, versendete regulierte SMS-Roamingnachrichten oder regulierte Datenroamingdienste erhoben wird, darf 0,19 EUR pro Minute, 0,06 EUR pro SMS-Nachricht beziehungsweise 0,20 EUR pro genutztem Megabyte nicht überschreiten;
- (c) der Aufschlag, der für eingehende regulierte Roaminganrufe erhoben wird, darf den gemäß Absatz 2 festgelegten gewichteten Durchschnitt der maximalen Mobilfunk-zustellungsentgelte für die gesamte Union nicht überschreiten.

Die Roaminganbieter dürfen keinen Aufschlag auf eingehende regulierte SMS-Roamingnachrichten oder auf eingehende Voice-Mail-Roamingnachrichten erheben. Andere Entgelte, beispielsweise Entgelte für das Abhören derartiger Nachrichten, bleiben davon unberührt.

Die Roaminganbieter rechnen die Entgelte für abgehende und eingehende Roaminganrufe sekundengenau ab. Die Roaminganbieter dürfen bei abgehenden Anrufen eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von höchstens 30 Sekunden zugrunde legen. Die Roaminganbieter rechnen die Entgelte für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste kilobytegenau ab; dies gilt nicht für multimediale (MMS) Nachrichten, die nach Einheit abgerechnet werden können. ***In einem solchen Fall darf das Endkundenentgelt, das ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für das Senden oder Empfangen einer MMS-Roamingnachricht berechnen kann, das Endkunden-Höchstentgelt gemäß Unterabsatz 1 für regulierte Datenroamingdienste nicht überschreiten.***

Während des in Artikel 6d Absatz 1 genannten Zeitraums werden mit dem vorliegenden Absatz keine Angebote ausgeschlossen, die Roamingkunden für eine Tagespauschale oder ein anderes festes regelmäßiges Entgelt ein bestimmtes zulässiges Volumen zur Verfügung stellen, [...] sofern die Nutzung des Gesamtumfangs des in dem Angebot enthaltenen Volumens zu einem Einheitspreis pro abgehenden regulierten Roaminganrufen, eingehenden Anrufen, versendeten SMS-Nachrichten und Datenroamingdiensten führt, der den jeweiligen inländischen Endkundenpreis und den Höchstaufschlag nach Unterabsatz 1 nicht überschreitet.

2. Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2015 nach Anhörung des GEREK und vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 Durchführungsrechtsakte, in denen der gewichtete Durchschnitt der in Absatz 1 Buchstabe c genannten maximalen Mobilfunkzustellungsentgelte festgelegt wird.

Für den gewichteten Durchschnitt der maximalen Mobilfunkzustellungsentgelte gelten die folgenden Kriterien:

(i) die maximale Höhe der Mobilfunkzustellungsentgelte, die auf dem Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen durch die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Artikeln 7 und 16 der Rahmenrichtlinie und Artikel 13 der Richtlinie 2002/19/EG vorgeschrieben wird, und

(ii) die Gesamtzahl der Teilnehmer in den Mitgliedstaaten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen und gemäß demselben Verfahren jedes Jahr überprüft.

3. Die Roaminganbieter können einen anderen als den in den Artikeln 6a, **6b** und 6ba und Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Roamingtarif anbieten und Roamingkunden können sich bewusst für einen solchen Tarif entscheiden, aufgrund dessen sie für regulierte Roamingdienste einen anderen Tarif genießen, als ihnen ohne eine solche Wahl eingeräumt worden wäre. Der Roaminganbieter muss solche Roamingkunden auf die Art der Roamingvorteile, die sie dadurch verlieren würden, nochmals hinweisen.

Unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes wenden die Roaminganbieter auf alle bestehenden und neuen Roamingkunden den Tarif nach den Artikeln 6a und 6b und Absatz 1 dieses Artikels automatisch an.

Alle Roamingkunden können jederzeit zu einem Tarif nach den Artikeln 6a, **6b** und 6ba und Absatz 1 dieses Artikels oder von diesem Tarif zu einem anderen Tarif wechseln. Wenn sich ein Roamingkunde bewusst dafür entscheidet, von einem Tarif nach den Artikeln 6a, **6b** und 6ba und Absatz 1 dieses Artikels zu einem anderen Tarif zu wechseln oder zu einem Tarif nach den Artikeln 6a, **6b** und 6ba und Absatz 1 des vorliegenden Artikels zurückzuwechseln, so erfolgt der Tarifwechsel entgeltfrei binnen eines Arbeitstags ab dem Eingang des entsprechenden Auftrags und darf keine Bedingungen oder Einschränkungen nach sich ziehen, die sich auf andere Elemente des Vertrags als das Roaming beziehen. Die Roaminganbieter können den Tarifwechsel aufschieben, bis der zuvor geltende Roamingtarif während eines festgelegten Mindestzeitraums von höchstens zwei Monaten wirksam gewesen ist.

4. Die Roaminganbieter stellen sicher, dass in Verträgen, die regulierte Endkunden-Roamingdienste jeglicher Art beinhalten, die Hauptmerkmale des bereitgestellten regulierten Endkunden-Roamingdienstes angegeben werden, wozu insbesondere Folgendes gehört:

(a) der spezifische Tarif oder die Tarife sowie die Art der angebotenen Dienste für jeden Tarif, einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen;

(b) Beschränkungen der Nutzung regulierter Endkunden-Roamingdienste, die zum geltenden inländischen Endkundenpreis bereitgestellt werden, insbesondere quantifizierte Angaben zur Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung mit den wichtigsten Preis-, Volumen- oder sonstigen Parametern des jeweiligen bereitgestellten regulierten Endkunden-Roamingdienstes.

Die Anbieter veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

(7) Folgender Artikel 6d wird eingefügt:

Artikel 6d

Übergangsweise anwendbare Endkunden-Roamingentgelte

1. Die Roaminganbieter können ab dem 30. April 2016 bis zum [...] **14. Juni 2017** zusätzlich zu dem inländischen Endkundenpreis für die Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste einen Aufschlag berechnen.

2. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums findet Artikel 6c sinngemäß Anwendung.

(8) Artikel 14 Absätze 1 und 3 erhält folgende Fassung:

1. Um die Roamingkunden darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für abgehende oder ankommende Anrufe oder das Versenden von SMS-Nachrichten Roamingentgelte berechnet werden können, stellt jeder Roaminganbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters per SMS-Nachricht ohne unnötige Verzögerung kostenlos grundlegende personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für abgehende oder ankommende Anrufe und das Versenden von SMS-Nachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Informationen umfassen ab dem Beginn der Anwendung des Artikels 6a Informationen über die Regelung der angemessenen Nutzung, der Roamingkunden in der EU unterliegen. Diese grundlegenden personalisierten Informationen umfassen ferner Informationen über die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Entgelte und – ab dem Beginn der Anwendung des Artikels 6a – über die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Entgelte, die über die Regelung der angemessenen Nutzung hinaus berechnet werden, ***oder alle gemäß Artikel 6ba berechneten Aufschläge*** in der EU (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden) für

(a) abgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb des besuchten Mitgliedstaats und in den Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters sowie für ankommende regulierte Roaminganrufe; und

(b) das Versenden regulierter SMS-Roamingnachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat.

[Unterabsätze 3 bis 5 unverändert]

Die Unterabsätze 1, 2, 4 und 5 – mit Ausnahme der dort vorgenommenen Bezugnahme auf die Regelung der angemessenen Nutzung – gelten auch für Sprach- und SMS-Roamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.

2a. Ab dem in Artikel 6a genannten Zeitpunkt übersendet ein Roaminganbieter dem Roamingkunden bei Erreichen des anwendbaren üblichen Nutzungsvolumens für regulierte Roamingdienste oder einer gemäß Artikel 6ba angewandten Nutzungsschwelle eine Mitteilung. Darin ist der regulierte Roamingaufschlag anzugeben, der für jede zusätzliche Nutzung regulierter Sprach- und SMS-Roamingdienste durch den Roamingkunden berechnet wird. Jeder Kunde hat das Recht zu verlangen, dass der Roaminganbieter ihm solche Mitteilungen nicht mehr übersendet, und er hat das Recht zu verlangen, dass der Anbieter ihm jederzeit und kostenlos diesen Dienst wieder bereitstellt.

3. Die Roaminganbieter geben allen Kunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. Außerdem informieren sie ihre Roamingkunden ohne unnötige Verzögerung über die aktualisierten Roamingentgelte, sobald diese geändert werden.

Danach übermitteln sie allen Kunden, die einen anderen Tarif gewählt haben, in angemessenen Abständen einen Erinnerungshinweis.

(9) Artikel 15 Absätze 2 und 6 erhält folgende Fassung:

2. Der Roamingkunde wird mit einer automatischen Nachricht des Roaminganbieters darauf hingewiesen, dass er regulierte Datenroamingdienste nutzt, und ab dem Beginn der Anwendung des Artikels 6a erhält er grundlegende personalisierte Informationen über die Regelung der angemessenen Nutzung, der ein Roamingkunde in der EU unterliegt. Diese Informationen umfassen auch ***Angaben*** zu den Entgelten, denen ein Roamingkunde in der EU unterliegt, und ab dem Beginn der Anwendung des Artikels 6a auch zu den Entgelten, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für regulierte Datenroamingdienste über die Regelung der angemessenen Nutzung hinaus berechnet werden, ***oder zu den Aufschlägen, die ihm gemäß Artikel 6ba dafür berechnet werden*** (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden), ausgedrückt als Preis je Megabyte, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diese Informationen nicht wünscht.

Die Informationen werden auf das mobile Gerät – beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine EMail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem mobilen Gerät des Roamingkunden – übermittelt, sobald der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters einreist und zum ersten Mal beginnt, einen Datenroamingdienst in diesem Mitgliedstaat zu nutzen. Sie werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Roamingkunde mit der Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes beginnt, kostenlos und in einer geeigneten Form bereitgestellt, die ihren Empfang und leichtes Verstehen fördert.

[Unterabsatz 3 unverändert]

6. Dieser Artikel gilt mit Ausnahme des Absatzes 5 und der in Absatz 2 vorgenommenen Bezugnahme auf die Regelung der angemessenen Nutzung und vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 3 dieses Absatzes auch für Datenroamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.

[Unterabsätze 2 und 3 unverändert]

(9a) In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a angefügt:

2a. Ab dem Beginn der Anwendung des Artikels 6a ***versendet ein Roaminganbieter [...] bei Erreichen des anwendbaren üblichen Nutzungsvolumens für regulierte Datenroamingdienste oder einer gemäß Artikel 6ba angewandten Nutzungsschwelle eine Mitteilung. Darin ist der regulierte Roamingaufschlag anzugeben, der für jede zusätzliche Nutzung regulierter Datenroamingdienste durch den Roamingkunden berechnet wird.*** Jeder Kunde hat das Recht zu verlangen, dass der Roaminganbieter ihm solche Mitteilungen nicht mehr übersendet, und er hat das Recht zu verlangen, dass der Anbieter ihm jederzeit und kostenlos diesen Dienst wieder bereitstellt.

(9b) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Jeder Roaminganbieter stellt allen seinen Roamingkunden die Option bereit, sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der rechtzeitig Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung des Roamingkunden, bezogen auf regulierte Datenroamingdienste, bereitgestellt werden und mit der garantiert wird, dass die Gesamtausgaben für regulierte Datenroamingdienste mit Ausnahme von MMS-Nachrichten, die pro Einheit berechnet werden, während eines bestimmten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einen angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten."

(10) Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen genau die Anbieter, die von Artikel 6b, Artikel 6ba und Artikel 6c Absatz 3 Gebrauch machen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 6a, 6b, 6ba, 6c, 7, 9 und 12, in einer für Interessierte leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit."

(11) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

1. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung leitet die Kommission eine Überprüfung des Großkunden-Roamingmarkts ein, um abzuschätzen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge bis zum [...] *15. Juni 2017* zu ermöglichen. Die Kommission überprüft dabei unter anderem die Intensität des Wettbewerbs auf den nationalen Großkundenmärkten, und sie bewertet insbesondere das Niveau der anfallenden Großkundenkosten und angewendeten Großkundenentgelte sowie die Wettbewerbssituation der Betreiber mit begrenzter geografischer Abdeckung, einschließlich der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen auf den Wettbewerb sowie der Fähigkeit der Betreiber, Größenvorteile zu nutzen. Die Kommission bewertet ferner die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Endkunden-Roamingmärkten sowie alle erkennbaren Gefahren für Wettbewerb und Investitionsanreize im Heimat- und im besuchten Markt. Bei der Abschätzung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge zu ermöglichen, trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, zu gewährleisten, dass die Roaminganbieter alle Kosten der Bereitstellung regulierter Großkunden-Roamingdienste, einschließlich gemeinsamer und Gemeinkosten, decken können. Die Kommission berücksichtigt ferner, dass ein dauerhaftes Roaming oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für die Endnutzer des Roaminganbieters bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union verhindert werden muss.

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Juni 2016 einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Absatz 1 vor.

Beigefügt wird dem Bericht ein geeigneter Gesetzgebungsvorschlag – dem eine öffentliche Konsultation vorangegangen ist – zur Änderung der Großkundenentgelte für regulierte Roamingdienste gemäß dieser Verordnung oder zur Bereitstellung einer anderen Lösung zur Behebung der auf Großkundenebene festgestellten Probleme im Hinblick auf die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge bis zum [...] *15. Juni 2017*.

3. Außerdem legt die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vor. Jeder Bericht enthält unter anderem eine Beurteilung folgender Elemente:

- a) der Verfügbarkeit und der Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu regulierten Endkunden-Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;
- b) der Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkunden-Roamingmarkt, insbesondere der Wettbewerbssituation kleiner, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;
- c) des Umfangs, in dem die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für regulierte Roamingdienste zu Ergebnissen geführt hat.

4. Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für regulierte Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Auf der Grundlage der gesammelten Daten berichtet das GEREK ferner regelmäßig über die Entwicklung der Preise und des Nutzungsverhaltens in den Mitgliedstaaten für Inlands- sowie für Roamingdienste und über die Entwicklung der tatsächlichen Großkunden-Roamingentgelte, die für unausgeglichene Verkehr zwischen Roaminganbietern berechnet werden.

Das GEREK sammelt ebenfalls jährlich Angaben der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse."

Artikel 6a – Änderung der Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Im Rahmen nationaler Maßnahmen betreffend den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer im Rahmen von elektronischen Kommunikationsnetzen werden die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geachtet."

Artikel 7 – Überprüfung

Die Kommission überprüft die Artikel 3, 4 und 5 dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht darüber. Der erste Bericht wird spätestens am [...] **30. April 2019** vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Artikel 8 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. Sie gilt ab dem 30. April 2016, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

a) Artikel 6 Absätze 5 [...] und 9a, die ab dem [...] **15. Juni 2017** gelten, sofern der in Artikel 6 Absatz 11 genannte Gesetzgebungsakt zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist.

Ist dieser Gesetzgebungsakt am [...] **15. Juni 2017** nicht anwendbar, so gilt Artikel 6 Absatz 7 anstatt Artikel 6 Absatz 5, bis dieser Gesetzgebungsakt anwendbar ist.

Ist dieser Gesetzgebungsakt nach dem [...] **15. Juni 2017** anwendbar, so gilt Artikel 6 Absätze 5 [...] und 9a ab dem Beginn der Anwendung dieses Gesetzgebungsakts;

- b) der in Artikel 6 Absätze 3, 5 und 6 vorgesehenen Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt;
- c) der in Artikel 4 Absatz [...]5 vorgesehenen Aufgabe des GEREK, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt;
- d) Artikel 6 Absatz 11, der ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt.

2a. Die Mitgliedstaaten können vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltende nationale Maßnahmen, einschließlich Selbstregulierungssysteme, die nicht Artikel 3 Absatz 2 oder 3 entsprechen, bis zum 31. Dezember 2016 aufrechterhalten. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen bis zum 30. April 2016 mit.

3. Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2012 der Kommission vom 14. Dezember 2012 über den separaten Verkauf regulierter Roamingdienste auf der Endkundenebene in der Union⁵, die die technische Modalität für die Einführung des Zugangs zu lokalen Datenroamingdiensten in einem besuchten Netz betreffen, gelten weiterhin für die Zwecke des separaten Verkaufs regulierter Datenroamingdienste bis zum Erlass des in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Durchführungsrechtsakts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	Der Präsident

⁵ ABl. L 347 vom 15.12.2012, S. 1.